

1395/J

der Abgeordneten Mag. Schweitzer, Dr. Partik- Pable
an den Herrn Bundesminister für Inneres
betreffend Freilassung eines Schubhäftlings

Am 7. September 1996 war der „Neuen Kronen Zeitung“ und der „Kleinen Zeitung“ zu entnehmen, daß der algerische Terrorist Abdelkar Karim H. nach mehrmaligen Abschiebungsversuchen am Flughafen Wien-Schwechat entlassen wurde.

Abdelkar Karim H. drohe in seiner Heimat angeblich wegen Terrorismus eine lebenslange Haft. Am 5. April wurde er in Oberösterreich verhaftet, da er ein Aufenthaltsverbot für Österreich hatte.

Bereits zweimal wurde versucht, den Schubhäftling in seine Heimat abzuschicken, was aber beide Male erfolglos verlief.

Beim dritten Versuch am 20. August sollte er neuerlich mit der AUA nach Algier ausgeflogen werden. Da der Terrorist im Flugzeug zu randalieren begann, weigerte sich der Kapitän der AUA-Maschine, diesen „Fluggast“ zu befördern. Also verließen die Fahnder mit ihrem Häftling wieder das Flugzeug und ließen den Häftling auf Weisung frei.

Der Schubhäftling, dem in seiner Heimat lebenslange Haft wegen Terrorismus droht, der von der Linzer Polizei als hochgefährlich eingestuft wird (in den Akten stand „Achtung: Gefährliche Person ! oder Achtung ! Fluchtgefahr!) und über den in Österreich ein Aufenthaltsverbot verhängt wurde, wurde einfach an einer Haltestelle am Flughafen Schwechat völlig mittellos freigelassen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage

- 1) Sind Sie über diesen Vorfall informiert?
Entsprechen die oben geschilderten Angaben den Tatsachen?
- 2) Stimmt es, daß drei erfolglose Abschiebungsversuche von Abdelkar Karim H. stattfanden?
- 3) Ist es richtig, daß Abdelkar Karim H. nach dem mißlungenen dritten Abschiebungsversuch einfach am Flughafen Wien-Schwechat freigelassen wurde, obwohl er von der Linzer Polizei als hochgefährlich bezeichnet wird?
- 4) Wenn ja, wie können Sie es im Sinne der Sicherheit der österreichischen Bevölkerung verantworten, daß ein mittelloser hochgefährlicher Terrorist in Österreich frei herumläuft, der zudem keine Aufenthaltsgenehmigung und keine Bleibe hat?
- 5) Wieviel Beamte waren insgesamt mit den Abschiebungsversuchen von Abdelkar Karim H. beauftragt?
- 6) Wie hoch waren die Gesamtkosten für alle drei Abschiebungsversuche?
- 7) Ist die oben geschilderte Vorgangsweise, d. h. eine unverzügliche Freilassung bei Nichterfolgen der Abschiebung nach 6-monatiger

Schubhaft üblich?

8) Gibt es ähnlich gelagerte Fälle, in denen die Abschiebung aus irgendwelchen Umständen nicht gelang und die Häftlinge daraufhin freigelassen wurden?

9) Von wem stammt die Weisung, Abdelkar Karim H. unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, nachdem der dritte Abschiebungsversuch fehlschlagen war?

10) Wieviele Ausländer wurden 1994, 1995 und bis dato nach Ablauf der 6-monatigen Schubhaft in Österreich wieder freigelassen?

11) Gibt es eine zahlenmäßige Erfassung oder Schätzung, wieviele sich davon noch in Österreich befinden?